

#### 49/465. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>172</sup> Kenntnis von dem statistischen Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>173</sup>.

#### 49/466. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>174</sup>, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>175</sup> und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>176</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/250 B vom 23. Juni 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der aktualisierten Berichte des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses über die Finanzierung der Mission,

a) beschloß die Generalversammlung, auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum den zusätzlichen Betrag von 2.670.350 US-Dollar brutto (7.850 Dollar Nettokredit) bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.678.200 Dollar, die für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen in Höhe von 6,4 Millionen Dollar brutto (5.937.400 Dollar netto) einzugehen;

d) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär außerdem, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats über die Entsendung des für die Beschleunigung der Tätigkeit der Identifizierungskommission erforderlichen Personals sowie der Überprüfung durch den Beratenden Ausschuss für den Monat Januar 1995 ausnahmsweise Verpflichtungen von zusätzlich 2,2 Millionen Dollar einzugehen;

e) beschloß die Generalversammlung ferner, diese Frage auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung im Februar 1995 zu prüfen;

f) billigte die Generalversammlung ausnahmsweise die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten.

### ANLAGE

#### Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraum für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

3. Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

4. Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

#### 49/467. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>177</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der Berichte des Generalsekretärs<sup>178</sup> und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>179</sup> über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu dem Betrag von 25 Millionen Dollar, für den die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/240 B bereits eine Ausgabeermächtigung erteilt hat, mit vorheriger Zu-

<sup>172</sup> A/49/779, Ziffer 5.

<sup>173</sup> A/49/588.

<sup>174</sup> A/49/808, Ziffer 6.

<sup>175</sup> A/49/559.

<sup>176</sup> A/49/771.

<sup>177</sup> A/49/817, Ziffer 6.

<sup>178</sup> A/49/649 und Add. 1.

<sup>179</sup> A/49/849.